

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 352/11 B

L 5 R 343/10 (Hessisches LSG)
S 2 R 431/08 (SG Kassel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Hessische LSG hat im Urteil vom 19.8.2011 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung infolge von Wegeunfähigkeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil eine Rechtsprechungsabweichung sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel gelten.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 25.10.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat weder den Zulassungsgrund der Divergenz noch eine grundsätzliche Bedeutung oder einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß dargelegt.
- 4 1. Zur formgerechten Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht. Dieser gibt zwar den Leitsatz des Urteils des BSG vom 21.3.2006 (SozR 4-2600 § 43 Nr 8) wieder, dass eine zum Rentenanspruch führende Wegeunfähigkeit nicht dadurch behoben werde, dass der Rentenversicherungsträger für den Fall der Arbeitsaufnahme einen Zuschuss nach der KfzHV für den Erwerb einer Fahrerlaubnis oder eines Kfz oder mögliche Beförderungsdienste in Aussicht stelle. Er zeigt jedoch keinen Rechtssatz auf, den das LSG in bewusster Abweichung von dem genannten Rechtssatz aus dem BSG-Urteil seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die Beschwerdebegründung gibt zunächst längere Passagen aus dem LSG-Urteil - ua dass es zur Behebung von Mobilitätsdefiziten der Abgabe rechtlich verbindlicher Erklärungen durch den Rentenversicherungsträger bedürfe - in wörtlichem Zitat wieder. Deren anschließende Diskussion mündet in der Schlussfolgerung, das Berufungsurteil habe unberücksichtigt gelassen, dass die Beklagte erst mit Bescheid vom 3.9.2010 "derartige Leistungen im Rahmen der KfzHV in Aussicht gestellt" habe. Mit einem solchen Vorbringen hat der Kläger keine im Rechtsgrundsätzlichen abweichende Rechtsmeinung des LSG, sondern allenfalls die



fehlerhafte Anwendung des als solchen nicht in Frage gestellten Rechtssatzes aus dem genannten BSG-Urteil durch das Berufungsgericht aufgezeigt. Eine Divergenz ist somit nicht formgerecht dargetan.

- 6 2. Der Kläger hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet und schlüssig dargelegt werden, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung.
- 7 Das Vorbringen des Klägers entspricht diesen Erfordernissen nicht. Dieser bezeichnet schon keine konkrete Rechtsfrage zur Auslegung, zur Anwendbarkeit oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Norm mit höherrangigem Recht, wenn er lediglich ausführt, "die Rechtsfrage zur Wegefähigkeit" betreffe alle Menschen, die aufgrund einer Kälteurtikaria behindert seien, mithin einen größeren Personenkreis. Zudem zeigt er auch nicht auf, inwiefern das von ihm zitierte Urteil des BSG vom 21.3.2006 (SozR 4-2600 § 43 Nr 8) noch keine Klarheit geschaffen habe und deshalb weiterer Klärungsbedarf bestehe. Allein die formelhaft und pauschal vorgetragene Erwartung, dass eine neuere Entscheidung des BSG im Allgemeininteresse das Recht in einer bisher nicht geschehenen Weise fortentwickeln und vereinheitlichen werde, reicht zur Darlegung eines bestehenden Klärungsbedarfs nicht aus.
- 8 3. Auch soweit der Kläger Verfahrensmängel rügt, hat er diese nicht formgerecht bezeichnet (§160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 9 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur



statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).

- 10 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.
- 11 Soweit er geltend macht, das LSG sei "über die Beweisanträge gem. Schriftsatz vom 13.02.2011" sowie über ein Beweisangebot im Schriftsatz vom 20.9.2010 hinweggegangen, rügt er sinngemäß eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht gemäß § 103 SGG durch das LSG. Obwohl bereits in der Vorinstanz durch einen Rechtsanwalt vertreten, lassen seine Ausführungen jedoch nicht erkennen, dass er Beweisanträge noch in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll aufrechterhalten habe oder dass entsprechende Beweisanträge im LSG-Urteil wiedergegeben sind. Mithin sind die spezifischen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine solche Rüge (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*) nicht erfüllt.
- 12 Soweit der Kläger beanstandet, das LSG habe sich nicht mit dem Urteil des BSG vom 21.3.2006 (*SozR 4-2600 § 43 Nr 8*) auseinandergesetzt, obwohl er zuvor auf diese Entscheidung hingewiesen habe, kann dem keine schlüssige Darlegung einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) entnommen werden.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

